

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ein Jahr Landesklimagesetz: Wie setzt das Land seine Klimaziele um, und welche Änderungen sind für die angekündigte Gesetzesnovelle geplant? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Christian Meyer und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 25.11.2021 - Drs. 18/10278
an die Staatskanzlei übersandt am 26.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 09.12.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Niedersächsische Landesklimagesetz (NKlimaG) wurde am 09.12.2020 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Die in § 4 formulierten Klimaschutzziele lauten wie folgt:

1. „die Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2050,
2. die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 %, bezogen auf die Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2050,
3. die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 und
4. der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten.“

Damit bleiben die niedersächsischen Klimaziele hinter denen der Bundesrepublik Deutschland zurück: Das novellierte Bundesklimagesetz vom 31.08.2021 sieht eine Treibhausgasminderung von 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040 vor. Klimaneutralität soll bis 2045 erreicht werden, und ab 2050 sind negative Treibhausgasemissionen geplant (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)).

Landesklimaschutzminister Olaf Lies kommentierte das neue Bundes-Klimaschutzgesetz im Sommer wie folgt:

„Neue, ambitionierte Ziele beim Klimaschutz sind wichtig, denn sie erhöhen den Handlungsdruck auf alle Beteiligten noch einmal zusätzlich. Aber: Es ist nicht ausreichend, nur an einer Schraube zu drehen und zu erwarten, dass der gesamte Elektromotor dann schneller läuft.

Wir dürfen nicht nur über Ziele sprechen, sondern müssen auch einen klaren Fahrplan dafür haben, wie der Weg dorthin aussieht. Auch das ist Auftrag aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn es kommende Woche um die konkreten Maßnahmen geht, erwarte ich hier klare Aussagen des Bundeswirtschaftsministers, wie er den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben will. Denn es reicht nicht, einseitig nur Kraftwerke abzuschalten. Wir brauchen eine Vervielfachung der Ausbaugeschwindigkeit bei den Erneuerbaren.

Außerdem brauchen wir ein Klimaschutzbeschleunigungspaket. Damit müssen wir Hürden beim Ausbau von Windenergie und Photovoltaik senken. Und es muss neue Regelungen im Verhältnis zwischen dem Arten- und Naturschutz und dem Klimaschutz enthalten. Es kann nicht sein, dass kleinteilige Schutzinteressen einzelner Individuen bestimmter Arten große Projekte der Energie- und Klimawende blockieren.

Insgesamt brauchen wir aber einen sozial gestaffelten Klima-Soli, mit dem die Kosten des Klimaschutzes und die der Energiewende gerecht verteilt werden können, denn Klimaschutz darf nicht zur sozialen Frage werden.

Klimaschutz und Energiewende sind eine riesige Chance für unser Land und für neue, gute Arbeitsplätze. Wir dürfen das auf dem Weg dorthin jetzt nicht verstoßern.“¹

Das Landesklimagesetz Niedersachsens bezeichnete der Umweltminister vor wenigen Wochen als „ambitioniert, aber nicht gerade überambitioniert“² und kündigte eine Verschärfung des Landesklimagesetzes an.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren bereits eine Vielzahl von Initiativen auf den Weg gebracht, um den Klimaschutz zu stärken und den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzubringen. Die notwendigen Klimaziele erfordern aber noch weit größere Anstrengungen in den nächsten drei Dekaden. Um die Erderwärmung auf möglichst 1,5 °C gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen, ist in kürzester Zeit ein umfassender Transformationsprozess notwendig, der nahezu alle Bereiche unserer Wirtschaft und Gesellschaft umfasst. Der Handlungsbedarf ist enorm und dringend. Der wegweisende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz hat es nochmals in aller Klarheit vor Augen geführt: Wenn notwendige Emissionsminderungen in die Zukunft verschoben werden, bürden wir unseren Kindern Lasten auf, die diese nicht mehr tragen können.

Explizit mit Hinweis auf die Generationengerechtigkeit hat der Landtag das Thema Klima im Dezember 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Gleichzeitig wurden in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) die klimapolitischen Ziele des Landes festgelegt. Die Ziele und Maßnahmen des NKlimaG werden derzeit vor dem Hintergrund des am 31.08.2021 In Kraft getretenen, novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes überprüft.

1. Welche Programme, Maßnahmen und weiteren Anstrengungen hat das Land bisher unternommen, um die im NKlimaG genannten Ziele und Maßnahmen umzusetzen (bitte jeweils nach Paragraphen auflisten)?

§ 4 Strategie zum Klimaschutz

Eine Niedersächsische Klimaschutzstrategie wurde im Jahr 2021 ressortübergreifend erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung. Eine Verabschiedung durch das Kabinett ist für Dezember 2021 vorgesehen.

Bereits im November 2020 hat die Landesregierung ein umfangreiches Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz auf den Weg gebracht. Das Programm umfasst ein Finanzvolumen von über 1 Milliarde Euro. Es handelt sich damit um das bislang größte Investitionsprogramm für Klimaschutz in Niedersachsen. Im Zentrum steht eine Vielzahl neuer Förderschwerpunkte, etwa für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Wasserstoffwirtschaft, die Gebäudesanierung und eine klimafreundliche Mobilität. Das Programm enthält aber auch ordnungsrechtliche und regulatorische Maßnahmen. So soll der Ausbau der Photovoltaik in Niedersachsen über eine Solar-Pflicht auf Gewer-

¹ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/meldepflichtiges-ereignis-im-kernkraftwerk-unterweser-200389.html>

² Vgl. *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 25.10.2021: „Kollektor auf jeden Neubau? Lies will mehr fürs Klima tun“

bedächern massiv forciert werden. Das Maßnahmenprogramm Energie- und Klimaschutz bildet damit auch einen zentralen Schwerpunkt der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie, wird aber hier ergänzt durch zusätzliche Maßnahmen und Initiativen.

§ 5 Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung

Eine Niedersächsische Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung wurde im Jahr 2021 ressortübergreifend erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung. Eine Verabschiedung durch das Kabinett ist für Dezember 2021 vorgesehen.

§ 6 Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Eine Niedersächsische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurde im Jahr 2021 ressortübergreifend erarbeitet und befindet sich derzeit in der Abstimmung. Eine Verabschiedung durch das Kabinett ist für Dezember 2021 vorgesehen.

§ 7 Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor

Zu § 7 Absatz 1

Im Bereich der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) werden bereits heute etwa 60 % aller Betriebsleistungen im Schienenahverkehr (SPNV) mit Elektro-Traktion erbracht (laut DB Energie beträgt der Grünstrom-Anteil am Bahnstrom-Mix aktuell gut 60 %). Zudem hat die LNVG 14 Brennstoffzellen-Fahrzeuge beschafft, die ab 2022 zum Einsatz kommen werden. Damit wird auch auf nichtelektrifizierten Strecken der Wandel hin zum Einsatz von lokal emissionsfreien Fahrzeugen eingeleitet. Daneben wurden zwei Strecken für den SPNV bereits reaktiviert, und die Realisierung zusätzlicher Bahnhaltepunkte befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Die LNVG konnte im Rahmen ihres SPNV-Konzeptes 2013+ durch Angebotsausweitungen auf SPNV betriebenen Strecken von 14 % eine um 31 % gestiegene Nachfrage von 2008 bis zum Jahr 2018 erreichen. Der SPNV in Niedersachsen trägt als Baustein des Umweltverbundes zu einer CO₂-Reduktion bei. Gemäß Umweltbundesamt waren die CO₂-Emissionen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwar 2017 nur etwas geringer gegenüber 2002, jedoch hat sich die Verkehrsleistung im Betrachtungszeitraum auch um 35 % gesteigert.

Zu § 7 Absatz 2

Bezüglich einer Förderung von ÖPNV-Linienbussen wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den ÖPNV neu aufgelegt. Die seit 2015 bestehende und Ende 2021 auslaufende Förderrichtlinie wird somit erneuert. Die neue Richtlinie orientiert sich inhaltlich an der alten, allerdings werden die Förderhöchstbeträge aktualisiert. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben werden stärker gefördert als Fahrzeuge mit herkömmlichen Dieselantrieb. Der Fördersatz beträgt für Neufahrzeuge bis zu 40 % und für Gebrauchtfahrzeuge bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Niedersachsen setzt sich bei der Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) für den Abschluss länderübergreifender Branchenvereinbarungen (§ 5 Abs. 3 SaubFahrzeugBeschG) ein, um die Vorteile von gemeinsamen Mindestzielen und Branchenvereinbarungen insgesamt zu nutzen. Die Länder könnten dabei flexibel auf Quotenentwicklungen reagieren, ihr gemeinsames Know-how nutzen und Hand in Hand mit der Branche durch Anfragen, Verhandlungen und gezielte Förderungen zusammenarbeiten.

Zu § 7 Absatz 3

Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkräftfahrzeugen ist es Ziel, kontinuierlich den Anteil von Straßenfahrzeugen mit sauberen, emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben sowie die Nutzung alternativer Kraftstoffe zu erhöhen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) bringt durch die Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 11.01.2021 „Elektromobilität im Land Niedersachsen - Erwerb von Elektrofahrzeugen und Aufbau entsprechender Ladeinfrastruktur an Behördenstandorten des Landes Niedersachsen“ nach aktuellem Stand mehr als 240 Elektrofahrzeuge neu in die Landesverwaltung. Durch den parallelen Ausbau von mehr als 1 000 Ladepunkten auf 248 Landesliegenschaften

werden die Rahmenbedingungen darüber hinaus weiter verbessert, um die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen für weitere Fahrzeugneu- oder -ersatzbeschaffungen vorzubereiten.

§ 8 Energieberichte der Kommunen

§ 8 verpflichtet die niedersächsischen Kommunen zur regelmäßigen Erstellung und Veröffentlichung eines kommunalen Energieberichtes, erstmals für das Jahr 2022. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung dieser Pflicht. Über eine eigene Landes-Förderrichtlinie „Kommunales Energiemanagement“ können Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse in Niedersachsen in Ergänzung zur Bundesförderung eine Förderung im Umfang von maximal 10 000 Euro für Investitionen in Software, in mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik erhalten. Darüber hinaus hat die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) Hilfestellungen für Kommunen erarbeitet, die sich zum ersten Mal mit dem Thema auseinandersetzen. Ein Faktenpapier erläutert die notwendigen Inhalte und Arbeitsschritte und nennt eine Reihe von Werkzeugen und Dokumenten, die die Erstellung erleichtern. Ein Musterenergiebericht mit Anleitung zeigt eine beispielhafte inhaltliche Gliederung und Darstellungen, die den Adressaten die wichtigsten Informationen zum kommunalen Energieverbrauch kompakt vermitteln. Daneben enthält er Anleitungen für die Erstellung der jeweiligen Kapitel und Verweise auf Quellen für die Erstellung des Berichtes.

§ 9 Informationen über Ziele und Zwecke des Gesetzes

§ 9 verpflichtet das Land, über die Ziele und Zwecke des NKlimaG zu informieren und mit geeigneten Mitteln das Verständnis hierfür zu fördern. Diese Verpflichtung trifft alle Ressorts und wird durch zahlreiche Aktivitäten umgesetzt.

Bildung und Information zu den Klimazielen des Landes Niedersachsen werden dabei insbesondere im Rahmen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) umgesetzt. Im Rahmen des BNE-Ansatzes werden nachhaltiges Denken und Handeln von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gefördert. BNE versetzt Menschen in die Lage, Entscheidungen für die Zukunft zu treffen und dabei abzuwägen, wie sich das eigene Handeln auf künftige Generationen oder das Leben in anderen Weltregionen auswirkt. BNE vermittelt interdisziplinäres Wissen, ermöglicht Partizipation an Entscheidungsprozessen und schafft Gestaltungskompetenz.

Niedersachsen beschränkt die Bildungsthematik nicht allein auf die schulische Bildung. Vielmehr erstreckt sich der Ansatz auf verschiedene Bereiche: die frühkindliche Bildung, die schulische und außerschulische Bildung, die berufliche Bildung und die Erwachsenenbildung.

Frühkindliche Bildung: Im Bereich der frühkindlichen Bildung werden über den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ein achtsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, das Erleben ökologisch intakter Lebensräume und praktische Projekte im pädagogischen Alltag verankert.

Schulische und außerschulische Bildung: Für niedersächsische Schulen ist zum 01.06.2021 der Erlass „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Schulen in freier Trägerschaft“ in Kraft getreten (RdErl. d. MK v. 1.3.2021 - Az. 23.5 80009/ 1 [SVBl. 3/2021 S. 110] - VORIS 22410 -). Damit sind die Schulen verpflichtet, BNE, und damit Klimaschutz, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit umzusetzen. Die damit einhergehende Öffnung von Schulen bezieht die Kooperation mit lokalen und regionalen Partnerinnen und Partnern unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung ein. Die durch das Kultusministerium anerkannten außerschulischen Lernstandorte BNE bieten beispielsweise ein breites Spektrum an Bildungsangeboten im Bereich Klima.

Berufliche Bildung: Mit den fortschreitenden Entwicklungen der Ausbildungsbetriebe, beispielsweise hin zu klimaneutralen Produktionen, nachhaltigen Produkten in geschlossenen Kreisläufen, der CO₂-neutralen Mobilität sowie im Bereich der Dienstleistungen trägt Niedersachsen mit der Gestaltung der curricularen Vorgaben und der Ausgestaltung von Lernsituationen im Bereich der beruflichen Bildung den Anforderungen sich ändernder Berufsbilder und gesellschaftlicher Haltungen ebenfalls Rechnung.

Erwachsenenbildung: Die 86 nach Niedersächsischem Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) öffentlich anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen bieten landesweit ein umfangreiches Angebot

an Kursen und Veranstaltungen an, die Wissen vermitteln, Zusammenhänge beleuchten und Kompetenzen für ein nachhaltiges Leben und Handeln der Bürgerinnen und Bürger stärken.

Als weitere wichtige Maßnahme zur Umsetzung des § 9 hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz einen Jugendklimawettbewerb entwickelt, der erstmals 2022 umgesetzt wird. Hierüber werden Jugendliche und junge Erwachsene bei der Umsetzung ihrer Projektideen für mehr Klimaschutz unterstützt. Zweimal im Jahr findet hierzu ein Projektwettbewerb statt, bei dem eine Jury die besten Ideen prämiiert - als Preis gibt es die notwendigen Mittel für die Umsetzung und auch eine Projektbegleitung und Beratung durch die KEAN. Insgesamt stehen hierfür Mittel in Höhe von 500 000 Euro im Jahr zur Verfügung.

Information und Klimabildung ist darüber hinaus ein zentraler Tätigkeitsschwerpunkt der KEAN. Unter anderem bietet sie Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher, Unterrichtsmaterial für Schulen sowie Aktionen, Projekte und Ausstellungen für alle, die Wissen für mehr Klimaschutz vermitteln.

§ 10 Klimakompetenzzentrum

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat in diesem Jahr das Niedersächsische Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) eingerichtet. Das NIKO berät das Land, die Kommunen sowie Privatpersonen zu Fragen des Klimawandels, Klimafolgen und der Klimaanpassung. Das Kompetenzzentrum Klimawandel erstellt Klimaprojektionen für Niedersachsen und seine Teilräume und stellt klimatologische Daten zur Verfügung. Ab Anfang nächsten Jahres wird ein Klimakartenserver online frei zugänglich sein, über den Klimakarten und meteorologische Kenntage der Vergangenheit und der projizierten Zukunft für Niedersachsen abrufbar sind.

Derzeit wird in Absprache mit den niedersächsischen Fachbehörden ein Indikatoren- und Monitoringssystem zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels und seiner Folgen in Niedersachsen konzipiert.

§ 11 Monitoring

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 1

Die Daten zur Entwicklung der Gesamtemissionen und der Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren sind für das aktuelle Berichtsjahr Inhalt der zu beschließenden Niedersächsischen Klimaschutzstrategie. In den Folgejahren ist eine Veröffentlichung im Rahmen eines von der für Statistik zuständigen Landesbehörde zu erstellenden Berichts vorgesehen.

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 2

Einen Energiebericht zu den Treibhausgasemissionen der von der Landesverwaltung genutzten Gebäude erstellt und veröffentlicht das für das staatliche Baumanagement zuständige Ministerium erstmals im Jahr 2023. Basis sind die seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Bauen und Liegenschaften veröffentlichten Berichte über Energie- und Medienverbrauch der Niedersächsischen Landesliegenschaften.

Zu § 11 Absatz 2 Nummer 3

Einen Bericht über die Emissionen von Kohlendioxid, die je Kalenderjahr durch die Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch die Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung sowie der Beschäftigten der Landesverwaltung verursacht werden, erstellt und veröffentlicht das für Klimaschutz zuständige Ministerium erstmals Ende 2023.

Die Berichte zu den Gebäuden und zur Mobilität der Landesverwaltung werden nachfolgend in einem dreijährlichen Turnus neu aufgelegt.

2. Von welchem für Niedersachsen noch zur Verfügung stehenden Treibhausgasbudget zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels geht die Landesregierung aus?

Die Landesregierung richtet ihre Klimapolitik nicht an einem Treibhausgasbudget, sondern an den klimapolitischen Festlegungen aus, die auf Bundes- und europäischer Ebene getroffen werden.

Diese orientieren sich an dem im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziel, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

Aus Sicht der Landesregierung ist der Ansatz eines globalen Treibhausgasbudgets hilfreich, um die Grundprämisse des globalen Klimaschutzes zu veranschaulichen: Die Aufnahmefähigkeit der Atmosphäre für Treibhausgas-Emissionen ist begrenzt. Mit dem Übereinkommen von Paris wurde diese begrenzte Aufnahmefähigkeit in Temperaturziele übersetzt.

3. Strebt die Landesregierung an, analog zum Bundes-Klimagesetz, die einzelnen Ressorts in ihren Zuständigkeitsbereichen mit Treibhausgasminderungszielen zu belegen? Falls ja, welche Ministerien sind davon wie betroffen? Falls nein, warum nicht?

Eine Aufteilung der Klimaziele auf einzelne Ressorts ist im Bundes-Klimaschutzgesetz nicht vorgesehen und wird auch in Niedersachsen nicht angestrebt. § 4 des Bundes-Klimaschutzgesetzes legt vielmehr jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für Sektoren fest (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges). Diese Sektoren werden auch in § 4 Abs. 3 NKlimaG als zentrale Bereiche festgelegt, für die Maßnahmen im Rahmen der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie geplant werden sollen. Eine Orientierung an den auf Bundesebene festgelegten Sektorzielen auch in Niedersachsen ist dabei im Rahmen der Klimaschutzstrategie vorgesehen.